

# Die Stimme

## Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Das Organ ist monatlich einmal, je Freitag, herausgegeben und als Postzeitung zu versenden. Preis 1 Mark, für den Arbeitsmarkt 50 Pf.



Das Organ ist im Verlage des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) in Berlin N. O. 45, Unter den Eichen 100, herausgegeben. Preis 1 Mark, für den Arbeitsmarkt 50 Pf.



Bestellungen, die schriftlich gehalten werden, sind zu richten an den Verleger, Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.), Berlin N. O. 45, Unter den Eichen 100.

### Treu zur Fahne.

Von Alfred Winter-Ulm.

Durch die immer mehr anwachsenden unheilvollen Reparationslasten, das Fallen er deutlichen Markts im Kurzwert und nicht zuletzt das unersättliche Wachstum und Schieberwesen nötigt die deutsche Arbeiterklasse durch die Arbeiterorganisationen gebieterisch neue Lohnforderungen zu stellen. Mit harter Mühe nur gelingt es denselben mit den Arbeitgeberorganisationen oder einzelnen Arbeitgebern, soweit solche keiner Arbeitgeberorganisation angehören, durch Vereinbarungen oder durch Schlichtungsgerichte und Schlichtungsausschüsse Lohnzulagen zu erringen um einigermaßen Lohnverhältnisse mit den Teuerungswellen in Einklang zu bringen. In den meisten Fällen aber überlagern sich die Teuerungswellen immer bis die Verhandlungen gepflogen sind, und die Arbeiterklasse ist dadurch immer im Nachteil, was naturgemäß wiederum neue Lohnverhandlungen bedingt. Glücklicherweise gibt es noch einsichtige Arbeitgeber u. Arbeitgeberorganisationen, die noch etwas Verständnis für die Notlage der Arbeiter besitzen. Allerdings sind diese auch nicht all zu freigebig, aber immerhin besitzen sie soviel Moral und Tatgefühl und sehen sich mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen an einem Tisch und verhandeln mit diesen. Leider gibt es aber auch noch sehr viele Arbeitgeber, auch solche die Arbeitgeberverbänden angehören, die versuchen, die Arbeiterorganisationen zu sabotieren. So macht man in der letzten Zeit hauptsächlich in den Provinzen die Wahrnehmung, daß wenn von den Arbeiterorganisationen Forderungen an den Arbeitgeber eingereicht werden, manche Arbeitgeber dazu übergehen ohne die Organisationsvertreter mit der Arbeiterklasse allein zu verhandeln. Nicht selten kommt es vor, daß Arbeitgeber einige Arbeiter ins Büro kommen lassen und denen sagen: nun wollen wir neue Löhne festsetzen und das können wir allein ohne eure Vertreter, ja vielleicht noch besser. Kurzfristige Arbeiter fallen oft auf diesen Trick herein und lassen sich dazu verleiten, ohne Organisationsvertreter zu verhandeln. Es gibt sogar Arbeitgeber, welche erklären, ich gebe euch noch mehr als die Organisationen verlangen, aber laßt nur die Organisationsvertreter weg oder sagen gar, ja ihr bekommt noch mehr, wenn ihr von den Organisationen austretet. Ab und zu gibt es leider noch Arbeiter, die auf solchen Heim eingehen. Man sollte das wirklich nicht für möglich halten, aber es ist leider bedauerliche Tatsache. Solche Arbeiter denken gar nicht, daß doch derartige Arbeitgeber dabei eine Absicht im Schilde führen, die zweifellos nicht im Interesse der Arbeiter liegen. Glauben denn solche Kollegen, daß die Arbeitgeber ernstlich gewillt sind auf die Dauer ihren Belegschaften freiwillig solche Löhne zu bezahlen? Ne zum notwendigsten Lebensunterhalt ausreichen? Nein, so ideal sind solche Arbeitgeber nicht veranlagt, denn diese gehen nur darauf aus, die Belegschaften von ihren Organisationen weg zu loden um eine inaktive organisationslose Arbeiterschaft zu haben. Haben sie es dann soweit gebracht, dann kommt aber die

Reaktionsbrute sofort hindertreten. Man geht dann dazu über, diese Arbeiter, die sich für ihr gutes Recht wehren, zu schikanieren und zu entlassen. Diese stehen dann schutzlos da und können nirgends her Hilfe finden, weil sie vor dem so nativ waren, aus der Organisation auszutreten. Aber auch den übrigen Organisationslosen geht es kein Jota besser. Mit dem Moment wo der Arbeitgeber weiß, daß die Belegschaften nicht mehr organisiert sind, werden sie behandelt, entlohnt und entlassen nach alter Manier von Vorkriegszeiten und diese Belegschaften sind dann die Geprellten und kommen wieder zu den Organisationen gelaufen, damit man ihnen helfe. Sie sehen dann ein, daß sie doppelt geschädigt sind, denn erstens gingen sie in den allermeisten Fällen der Tariflöhne verlustig und mußten zu billigeren Löhnen arbeiten, wodurch sie und ihre Familien noch ärger darben und hungern mußten; zweitens aber sind sie der vorher in den Organisationen erworbenen Rechte verlustig gegangen und müssen neue Karenzzeiten durchmachen. Daß sie dann besser getan hätten die paar Mark Organisationsbeiträge, die sie glaubten ersparen zu können, bezahlt zu haben, sehen sie dann erst zu spät ein. Solche Erfahrungen machen aber nur Neulinge in der Organisation, die den Wert der Arbeiterorganisationen und den Idealismus noch nicht erfasst haben und so kurzfristig sind, nicht zu begreifen, daß sich die Arbeitgeber immer mehr zu Trusten, Ringen und Syndikaten und Arbeitgeberverbänden zusammenschließen, um mit vereinter Macht ihre eigenen Interessen zu vertreten und die berechtigten Forderungen in Hintergrund zu drängen. Weil Tatsachen hierfür sprechen, kann den jungorganisierten Kollegen nicht laut genug zugerufen werden: Kommt in die Organisationsversammlungen in die Stätten der Aufführung, wo ihr erfahrt, was die Arbeiterorganisationen sind und wollen, wo ihr aufklärt werdet über alle die Arbeiterklasse berührenden Fragen. Dieses kann nicht dringend genug auch den jungen Ortsgruppen zugerufen werden, denn diese haben in den meisten Fällen noch nicht genügende Erfahrungen. Haltet deswegen regelmäßig eure Mitgliederversammlungen, laßt in solche Versammlungen eure Beamten kommen, die euch gerne zeitgemäße und lehrreiche Vorträge halten, um daß ihr das werdet, was ihr werden müßt: zielbewusste, wohlgeschulte, pflichtbewusste Gewerkschaftskollegen und Kämpfer für Freiheit und Recht. Um nochmal auf die Verusche mancher Arbeitgeber hinzuweisen, sei gesagt: seid euch klar darüber, daß ihr organisiert seid, sagt den Arbeitgebern, daß bei Lohnverhandlungen eure Führer dabei sein müssen, denn wer ehrlich gehen will ist hinterlistige Absichten, der braucht eure Führer nicht zu meiden. Sagt solchen Arbeitgebern: zu dem sind wir organisiert, daß sie für uns eintreten. Genau so wie sie ihre Syndikate u. Rechtsanwälte mitbringen zu Lohnverhandlungen, so bringen auch wir unsere Führer mit. Darum Kollegen seid und bleibt auf dem Damm, seid euch klar darüber, daß wenn die Arbeitgeber eure Führer sabotieren wollen, nie schliche Absichten vorzu den sind, seid euch klar darüber, daß nur einmütiger Wille und geschlossene Einigkeit und Treue und Vertrauen zur Organisation

euch zum sicheren Ziele führt; deshalb kann die Parole nicht anders lauten als: Treu zur Fahne!

### Zur Beitragserhöhung.

Von Gustav Wolf-Hagen.

Es muß einmal ausgesprochen werden, daß es immer noch eine Reihe von Kollegen gibt, die einer Beitragserhöhung nie das nötige Verständnis entgegenbringen und mit allen möglichen Dingen die Beitragserhöhungen bekämpfen. Obwohl diese Kollegen die Geldbewertung genau so gut kennen wie andere Menschen, scheint es so, als wenn sie der Ansicht wären, daß sie dem Gewerkschaftsverein einen Dienst erweisen u. für die Arbeiterbewegung sich mühsam machen, wenn sie das Wort gegen die Beitragserhöhung reden. Es gibt nichts, was unrichtiger ist als diese Ansicht. Wollen wir, daß der Gewerkschaftsverein seine bisherige Leistungsfähigkeit behält und daß er auch zu jeder Zeit kampfbereit ist, dann muß unter allen Umständen dem Rechnung getragen werden, was die Hauptleitung von den Mitgliedern fordert. Erfreulicherweise gibt es aber auch eine Reihe von Kollegen, denen die Forderungen der Hauptleitung nicht hoch genug sind, diese Kollegen fordern einen Stundenlohn von jedem Vollarbeiter als Wochenbeitrag für den Gewerkschaftsverein; auch gibt es Kollegen, die freiwillig bei jeder Beitragserhöhung die höchste Stufe für sich in Anspruch nehmen. Diese Kollegen tun das, weil sie wissen, was großer Vorteil für sie im Falle von Streik oder Aussperrung in Frage kommt. Hier paart sich kluge Berechnung und Idealismus, während die Kollegen, die nur den niedrigsten Beitrag zahlen, im Falle eines wirtschaftlichen Kampfes ungeheuren Schaden leiden müssen.

Kollegen! Es ist mir nur zu gut bekannt, daß bei einer beschlossenen Beitragserhöhung es zuerst die Hauskasserer sind, denen man ihr mühsames Amt am meisten erschwert, weil sie in den seltensten Fällen mit den Mitgliedern selbst zu tun haben, sondern von den Frauen die Beiträge erhalten. Der größte Teil der Mitglieder hält es aber nicht für notwendig, ihre Frauen über die notwendig gewordenen Beitragserhöhung aufzuklären und ihnen zu sagen, daß wenn der Hauskasserer vom Gewerkschaftsverein kommt, sie ihm das geben, was notwendig und durch Beschluß des Hauptvorstandes des Gewerkschaftsvereins oder durch Mitgliederversammlung festgesetzt ist. Man kann doch mit Sicherheit annehmen, daß sich jeder Kollege über eine neueingetretene Lohnhöhung mit seiner Frau unterhält, daß sie beide darüber beraten, wie viel sie mit der Lohnaufbesserung mehr anschaffen und bestreiten können. Man muß aber auch verlangen können, daß der Gewerkschaftskollege seine Frau anhält, dem Hauskasserer die richtigen Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen und daß der Hauskasserer nicht noch mehr Verdruß hat als dieses Amt an und für sich schon mit sich bringt.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß die Vertrauensmänner die Ortsvereinsvorstände in solchen Fragen mehr unterstützen als bisher und alle Mitglieder über die Notwendigkeit der Beitragserhöhung aufklären. Es darf so nicht weiter gehen wie teilweise bis-

her, daß sich selbst Vertrauensmänner gegen die Beitragserhöhung aussprechen; denn schon das Amt eines Vertrauensmannes besagt, daß der Kollege, der dieses Amt bekleidet, für die Durchführung der Beschlüsse des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung sich einsetzen muß, wenn er seine Pflicht als Vertrauensmann voll und ganz erfüllen will. Die Beiträge werden nicht erhöht aus purem Vergnügen, sondern diese Maßnahme wird uns von der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse diktiert. Es muß daher von allen Vertrauensmännern erwartet werden, daß sie sich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse mit aller Energie einsetzen.

## Der neue Steuerabzug.

Am 17. Juli hat der Reichstag wichtige Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen, die im wesentlichen am 1. Januar 1923 in Kraft treten. Für alle diejenigen, die Lohn oder Gehalt beziehen, also unter das sog. Lohnsteuergesetz fallen, gelten die Änderungen bezüglich des Steuerabzugs vom 1. August 1922 an. Für alle Einkommen bis zu 100 000 (statt bisher 50 000) werden zehn Prozent an Steuern abgezogen. Dieser zehnprozentige Steuerabzug vom Arbeitslohn ermäßigt sich nach den neuen Beschlüssen ab 1. August 1922 für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau bei der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um je 40 M. monatlich, oder 9.60 M. in der Woche bzw. pro Tag 1.60 M., für kürzere Zeiträume 0.40 M. Für minderjährige Kinder bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 80 M. monatlich, oder 19.20 M. in der Woche bzw. pro Tag 3.20 M., für kürzere Zeiträume 0.80 M. Diese Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zur Abhaltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskosten) können an der Steuerschuld in Abzug gebracht werden: Im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 90 M. monatlich, oder 21.60 M. in der Woche bzw. pro Tag 3.60 M. und für kürzere Zeiträume 0.90 M. Durch Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Betrag 10 800 M. um mindestens 1200 M. übersteigt. Hat der Steuerpflichtige außerdem ein Einkommen bis zu 1200 M. aus einer anderen Quelle, so bleibt diese steuerfrei und erfolgt nur eine Veranlagung, wenn dieses Einkommen den Betrag von 1200 M. übersteigt.

Durch diese Beschlüsse ermäßigt sich die Einkommensteuer wesentlich. Bisher galten von 10 Prozent Steuerabzug folgende alte Ermäßigungssätze.

	jährlich	monatlich	14 tägig	wöchentlich	täglich	2 stündl.
Für d. alleinigt. Steuerpflichtig.	780	65	31.20	15.60	2.60	0.65
Verheirateten	1020	85	40.80	20.40	3.40	0.85
m. 1 Kind	1380	115	55.20	27.60	4.60	1.10
" 2 Kindern	1740	145	69.60	34.80	5.80	1.45
" 3 "	2100	175	84.—	42.—	7.—	1.75
" 4 "	2460	205	98.40	49.20	8.20	2.05
" 5 "	2820	235	112.80	56.40	9.40	2.35
" 6 "	3180	265	127.20	63.60	10.60	2.68

## Die neuen Steuerermäßigungssätze vom 10%igen Steuerabzug ab 1. August 1922

sind folgende:

	jährlich	monatlich	14 tägig	wöchentlich	täglich	2 stündl.
Für d. alleinigt. Steuerpflichtig.	1460	130	62.40	31.20	5.20	1.30
Verheirateten	2040	170	81.60	40.80	6.90	1.70
m. 1 Kind	3000	250	120.—	60.—	10.—	2.50
" 2 Kindern	3960	330	158.40	79.20	13.20	3.30
" 3 "	4920	410	196.80	98.40	16.40	4.10
" 4 "	5880	490	235.20	117.60	19.60	4.90
" 5 "	6840	570	273.60	136.80	22.80	5.70
" 6 "	7800	650	312.—	156.—	26.—	6.65

Aus dieser Tabelle ist klar und deutlich alles ersichtlich, was jeder Lohn- oder Gehaltsempfänger wissen muß. Ein Arbeiter z. B. der 30 M. die Stunde verdient und in 48 Stunden die Woche somit 1440 M. Einkommen hat, dessen 10%iger Steuerabzug macht in der Woche 144 M. Hat er 3 Kinder, so zeigt die Tabelle, daß für ihn von diesen 144 M. dann 98.40 M. abzuziehen sind, so daß er 45.60 M. noch zu zahlen hätte bei wöchentlichen Lohnzahlungen. Da sich der nach Berücksichtigung der Ermäßigung einzubehaltende Betrag im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate oder Wochen auf volle Mark, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 Pfg. und im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf 10 Pfg. nach unten abrundet, hat er 45 M. an Steuern im vorstehenden Falle zu zahlen, statt 102 M. nach den alten Ermäßigungssätzen. St.

## Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

(Fortsetzung.)

§ 8.

### Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantine räumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantineberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil.

Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

### Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Beurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes) und zwar für das Jahr 1922, wenn er in dieser Zeit mindestens 40 Wochen und für das Jahr 1923, wenn er mindestens 36 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Frist von 12 Monaten beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuß von Ferien getreten sind, läuft die neue Wartezeit von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 weder Ferien noch Ferienentgelt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 drei

Werkstage und künftig im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 Werkstage.

2. Die Beurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsvertretung ins Benehmen gesetzt hat. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeitdauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferientage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn der für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit 8 Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine inzwischen eingetretene Lohnerhöhung dem Arbeiter für die Ferientage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Ferienzeit wegen Witterungseinflüssen, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Dagegen gelten tarifwidrige Arbeitsunterbrechungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat die Verwirkung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen oder privaten Regiebetrieben durchzuführen.

8. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

§ 10.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

#### I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrage und aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den behördlichen Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen.

Bei Lohnlagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitgeber gegeneinander sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifvertrage entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Lehnen Besitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Besitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung gilt es auch, wenn die sämtlichen

Arbeitgeber oder Arbeiterbefugter trotz ordnungsgemäßer Cobnung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

6. Ist ein Mitglied einer Tariffinanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschäftigung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern der Eintritt in die Verhandlungen die Zusammenfassung der Tariffinanz bemängelt wird.

7. Ferner tritt in einer Tariffinanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

7. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

8. Vor Fällung eines Schiedspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tariffinanzen teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

9. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tariffinanzen sind, soweit sie noch dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragsschließenden Parteien und deren Untervorgänger verbindlich und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

10. Auch Organisationsfremde können die Tariffinanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

11. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tariffinanzen tätig sein sollen.

12. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tariffinanzen werden Stellvertreter ernannt.

13. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tariffinanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tariffinanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

14. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart. (Schluß folgt.)

Von den Lohnbewegungen.

Für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh. wurde am 18. Juli in Nürnberg eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Nach dieser erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in

Table with 6 columns: Ortsklasse, II, III, IV, V, IV. Rows for ab 15. Juli and ab 29. Juli.

Die Durchschnittsspitzenlöhne betragen demnach:

Table with 6 columns: ab 15. Juli, ab 29. Juli. Values for 32, 30.40, 28.80, 27.20, 25.60, 84, 82.80, 80.60, 78.90, 77.20.

Das Lohnabkommen gilt zum 18. August 1922.

Für die Wärfen-, Pinzel- und Klebstoffabriken.

In Lohnverhandlungen am 14. Juli in Nürnberg wurden auf die bestehenden Löhne nachstehende Zulagen pro St. vereinbart:

Table with 6 columns: Ortsklasse, I u. II, III, IV. Rows for Arbeiter ab 15. 7. 5. 8. 15. 7. 5. 8. 16. 7. 5. 8.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten in allen Ortsklassen:

Table with 4 columns: ab 15. 7., ab 5. 8., im Ganzen. Rows for männlich and weiblich.

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit 14tägiger Frist durch Einschreibebrief erstmalig am 5. August 1922 gekündigt werden.

Auf Grund dieser Vereinbarung ergeben sich folgende Mindestlöhne ab 5. August 1922:

Table with 5 columns: Ortsklasse, I, II, III, IV. Rows for Arbeiter (über 24 Jahre, 22, 20, 18, 16) and Arbeiterinnen (über 24 Jahre, 22, 20, 18, 16).

Die Akkordlöhne nach § 23 des Reichstariffs vom 18. Dezember 1919 beträgt

Table with 5 columns: Für Arbeiter, Für Arbeiterinnen. Values: 88.76, 82.50, 29.57, 28.08, 21.82, 20.86, 19.03, 18.88.

Meinlich-Werkf. Sägewerksindustrie.

In der Lohnverhandlung am 11. Juli 1922 in Essen wurde für die Sägewerks-Industrie folgende Vereinbarung getroffen:

Demnach betragen die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen:

Table with 9 columns: Arbeiterklasse, I-VI. Rows for ab 1. Juli 1922 and ab 16. Juli 1922.

Table with 9 columns: Arbeiterklasse, I-VI. Rows for ab 1. August 1922.

Table with 9 columns: Arbeiterklasse, I-VI. Rows for ab 1. August 1922 (continued).

Die am 1. 7. vereinbarten Lohnsätze gelten bis einschließlich 15. 8. 1922. Neue Verhandlungen finden Anfang August statt, wenn dies spätestens am 1. 8. 22 beantragt wird.

Holzgewerbe (Tischlerei) von Ostpreußen.

Die Löhne der Facharbeiter wurden ab 1. Juli um 5.25 M. pro Stunde erhöht. Die Spitzenlöhne betragen demnach im Monat Juli in

Table with 6 columns: Kl. 2, 3, 4, 5, 6. Values: 28.80, 22.05, 21.45, 21.05, 20.80 M. pro Stb.

Die Arbeitgeber des Holzgewerbes von Estling haben sich dem Arbeitgeberverbande nicht angeschlossen. Deshalb muß hier ein besonderer Lohnvertrag abgeschlossen werden. Laut diesem Abkommen beträgt der Lohn pro Stunde vom

Table with 3 columns: 1.-18. Juli, 14.-31. Aug., 1.-11. Aug. Values: 20.80 M., 22.80 M., 24.80 M., 4 M., 2 M., 2 M.

Baugewerbe Ostpreußen.

Am 1. Juli betragen die Löhne

Table with 4 columns: im Lohngebiet, 1., 2., u. in den Orten Gum-binnen, Rastenburg u. Protken. Rows for Maurer, Zimmerer, etc.

Für das Holzgewerbe in Rheinland u. Westfalen sind am 12. und 13. Juli neue Lohnvereinbarungen getroffen, die für das besetzte und unbesezte Gebiet einheitliche Löhne schaffen.

Die Lohnzulagen für Facharbeiter über 22 Jahre betragen in:

Table with 6 columns: Ortsklasse, I, II, III, IV, V. Rows for ab 17. Juli and ab 1. August.

Die Durchschnittslöhne betragen ab 1. August 1922 einschließl. der gewährten Zulagen:

Table with 6 columns: in Lohnklasse, I, II, III, IV, V. Rows for Facharbeiter (über 22 Jahre, 20-22, 18-20, 18-16) and Hilfsarbeiter (über 22 Jahre, 20-22, 18-20, 18-16).

Allgemeine betrieblich oder örtlich nach dem 5. Juli 1922 gezahlte Lohnzulagen werden als vorläufige Abschlagszahlung angesehen und auf die heute vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Die Akkordpreise werden nach den neuen Durchschnittslöhnen und dem tariflichen Zuschlag (15 Prozent) vereinbart. Bei laufenden Akkorden und wo im beiderseitigen Einverständnis die Akkordtarife nicht neu vereinbart werden, erhalten alle Akkordarbeiter auf die gearbeitete Stunde vorstehende Zulagen vergütet.

Sägewerksindustrie Südbaltische.

Lohnsätze vom 1. Juli bis einschl. 12. August d. J.

Table with 4 columns: Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 3, Gruppe 4. Rows for Gatterführer, Hilfs-gatterführer und Skapper, Blagarbeiter, Arbeiterinnen.

Rütscher erhalten zu dem Lohn der Blagarbeiter wöchentl. einen Zuschlag v. 37.— 30.— 25.—

Freistadt Danzig, Tischlergewerbe.

Ab 1. Juli ein Spitzen-Grundlohn von 23.70 M. pro Stunde. Am 21. jeden Monats tritt die Teuerung (Indexziffer) für Lebensmittel hinzu. Da bis jetzt die Indexziffern für Bedarfsartikel noch nicht erfasst sind, tritt ab 21. Juli noch eine Gesamtloohnerhöhung von 10% ein.

Der Gewerkschaftsring hat beim Senat den Antrag gestellt, in Zukunft auch die Bedarfsartikel zu erfassen. Diesem ist stattgegeben.

### Für das Holzgewerbe in Schlesien

ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Die Zulagen für Facharbeiter über 22 Jahre betragen in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 17. Juli	5.—	4.75	4.50	4.25	4.—
ab 7. August	2.50	2.35	2.25	2.10	2.—
ab 21. "	2.50	2.35	2.25	2.10	2.—

Die Spitzenburchschnittslöhne betragen demnach

ab 17. Juli	29.—	27.55	26.10	24.15	23.—
ab 7. August	31.50	29.80	28.35	26.75	25.—
ab 21. "	34.—	32.25	30.60	28.85	27.—

Das Lohnabkommen gilt bis zum 2. Sept. 1922.

### □ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

#### Neue Beitragsklassen

hat sowohl der deutsche und der christliche Holzarbeiterverband eingeführt, um den heutigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Deutsche Holzarbeiterverband hat neue Beitragsklassen von 24, 27, 30, 33 und 36 Mark geschaffen. Die Beitragsklassen des christlichen Holzarbeiterverbandes sind

2, 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36 u. 40 Mk. und er erklärt, es wäre für die Mitglieder wirtschaftlicher Selbstmord, wollten sie trotz der Geldentwicklung mit den Verbandseinkünften auf der früheren Stufe beharren.

Es ist klar, daß auch unser Gewerbeverein sich mit dieser Frage erneut beschäftigen muß, wenn wir die Schlagkraft unserer Organisation wahren wollen.

### □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

**Kaiserslautern.** Aus Anlaß der Konferenz am 16. Juli für die linksrheinischen Ortsvereine hat unser Ortsverein am Samstag den 15. Juli eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, in der der Hauptvorstand unseres Gewerbevereins, Kollege Schumacher-Berlin über: Sozialpolitische Fragen der Gegenwart und die Stellung der deutschen Gewerbevereine dazu! sprach. Die beiden Bezirksbeamten, Kollege Barnholt und Winter waren ebenfalls anwesend. Der Vorsitzende, Kollege Schaumlöffel, eröffnete die Versammlung 8<sup>1/4</sup> Uhr mit einer Begrüßung der zahlreich erschienenen Kollegen und Kolleginnen sowie des Hauptvorstandes und gab die Tagesordnung bekannt. Von dem hohen Stand des Dollarkurses ausgehend besprach der Referent das nach dem Kriege eingeführte Räteystem, sowie die Funktion des Reichswirtschaftsrates. Ferner kam er auf den Währungsstand und auf die Beschlüsse des Verbandstages zu sprechen. Selbst scharf linksgerichtete Blätter haben ihre Anerkennung über die Verbandsbeschlüsse ausgesprochen. Ferner besprach er den Antrag unseres Ortsvereins betr. Schaffung einer Pensionskasse für Arbeiter und Beamten der Privatindustrie u. zergliederte den Standpunkt des Verbandstages, der sich auf den Boden der Versicherung gestellt hat. Zum Schluß machte er noch allgemeine Ausführungen in Bezug auf Beitragszahlung und appelliert an die Solidarität der Kollegen wie bisher, fest und treu zusammenzuhalten zum Wohle unseres Gewerbevereins. Reichlich Beifall lohnte den Redner. Der Vorsitzende dankte für seine vorzüglichen Ausführungen. In der Diskussion

sprach zunächst Bezirksleiter Kollege Barnholt über soziale Gegenwartsfragen und ging dann noch auf die Notwendigkeit der Beitragserhöhung ein. Weiter beteiligten sich an der Diskussion die Kollegen Keller, Fager, Steiner, Gg., Hertel, Beder, Witt und Illig die teils zu den Ausführungen des Referenten teils über die Notlage im besetzten Gebiete sprachen. Da die Zeit ziemlich weit vorgeschritten war, schloß der Vorsitzende die interessant verlaufene Versammlung um 12 Uhr mit einem Appell, die Konferenz am anderen Tage zahlreich zu besuchen. Steiner Gg., Schriftführer.

**Schramberg.** Unsere am 17. Juli stattgefundene Mitgliederversammlung beschäftigte sich eingehend mit der Beitragsfrage. Der Vorsitzende, Kollege Bäuerle, wies einleitend darauf hin daß es höchst notwendig sei, die Beitragsfrage zu regeln und machte den Vorschlag 16 Mk. für den Gewerbeverein und 2 Mark für die Lokalkasse zu erheben. Der Kassier, Kollege Schäuble, trat ebenfalls für die Notwendigkeit der Beitragserhöhung ein. Wir dürften nicht kurzfristig sein und könnten der Organisation nicht die Mittel verweigern, die sie dringend braucht, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen soll. Zudem müsse jeder durch eine entsprechende Beitragszahlung auch dafür sorgen, daß er im Falle einer Lohnbewegung auch eine angemessene Unterstützung erhalte. Er bat, dem Vorschlag des Vorsitzenden zugestimmen. Verbandskollege Franz Moosmann unterstützte auch denselben, meinte jedoch, man solle den Lokalbeitrag einschließlich des Sekretariatsbeitrags auf 4 Mk. festsetzen. Nachdem noch einige Kollegen für die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung gesprochen, wurde abgestimmt und einstimmig beschlossen, daß ab 1. Juli der Beitrag mindestens 20 Mk. beträgt u. zwar 16 Mark für den Gewerbeverein und 4 Mk. für die Lokalkasse. Hoffentlich steht ein jeder Kollege ein, daß dieser Beschluß zum Besten des Gewerbevereins und im eigenen Interesse der Mitglieder notwendig war. In den Stundenverdienen entsprechend muß der Beitrag geregelt werden, wenn wir uns selbst nicht schaden wollen.

**Schwelm.** Wie den Kollegen bei der Firma Schwab bekannt ist, findet am 5. August, mittags von 12—1 Uhr, eine neue Betriebsratswahl statt. Es liegt im eigensten Interesse eines jeden Kollegen, diese Wahl nicht zu veräumen und die von uns aufgestellte Liste (Koch usw.) zu wählen. In der letzten Betriebsversammlung ist manches von der gegnerischen Organisation demagogisch ausgepläwct und den Gewerbevereinen die demokratische Partei angehängt worden. — Die Gewerkschaftlichen Selbsthilfe aufgebaut, und jedem Kollegen ist es auch klar, daß die Gewerbevereine unter Wahrung voller Toleranz in religiösen und parteipolitischen Fragen die Arbeiterschaft zu geistiger Freiheit, gesteigerter wirtschaftlicher Kraft, vollem Verantwortlichkeitsgefühl als mitbestimmende Staatsbürger zu möglichstem Wohlstande hinaufheben wollen. Ausgehend von der Notwendigkeit, die Arbeiter am Gedeihen der gewerblichen und industriellen Unternehmungen zu interessieren, erstreben die Gewerbevereine in wirtschaftlicher Hinsicht für die Arbeitnehmer neben einem zur Aufrechterhaltung einer men-

schonwürdigen Lebenshaltung angemessenen Lohn einen Anteil am Gewinn des Unternehmens und eine Mitwirkung an dessen allgemeiner Verwaltung durch Beteiligung freigeählter Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben und den zu schaffenden wirtschaftlichen Körperschaften aller Art sowie durch die Schaffung eines entsprechenden Arbeitsrechts. Die Sozialisierung der Betriebe darf nicht ohne genügende Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und des Handels auf dem Weltmarkt erfolgen. So schreibt das Statut des Gewerbevereins. Jeder vernünftige Kollege muß einsehen, daß der Gewerbeverein nicht das Geringste mit einer politischen Organisation zu tun hat. Auch verpflichten sich die Gewerbevereine, die Regierung mit allen Kräften in ihrem Bestreben, die junge Republik zu schützen und die Verfassung tatkräftig zu unterstützen.

Die Deutschen Gewerbevereine unterscheiden sich von den freien Gewerkschaften durch ihre parteipolitische Unabhängigkeit und durch die Ablehnung des sozialdemokr. Klassenkampfgedankens; von den christlichen Gewerkschaften durch den Grundsatz der religiösen Neutralität, den sie unverändert hochhalten; von den gelben Vereinen durch die Erkenntnis, daß Unternehmertum und Arbeiterschaft sich getrennt und in voller Unabhängigkeit von einander organisieren müssen. Wenn jeder Kollege den gefassten Vereinsbeschlüssen nachkommt und überhaupt für die Ehre und Interessen des Gewerbevereins nach Kräften wirkt und insbesondere regelmäßig die Vereinsversammlungen besucht, wird er finden, daß die Gewerbevereine von großen Idealen getragen werden. Es muß Pflicht eines jeden Gewerbevereiners sein, andere Kollegen von diesen Idealen zu überzeugen. Darum: Auf durch Kampf zum Sieg! L. B.

**Schweidnitz.** Bei unserer am 8. 7. 22 stattgefundenen Mitgliederversammlung konnten wir wieder einmal unseren Hauptvorständen, Kollegen Schumacher als Referent in unserer Mitte begrüßen. Das Thema lautete: „Der Kampf um den Wochentag“. In seinem einündigen Vortrage beleuchtete der Redner selbstigen, in eingehender, leicht verständlicher Weise, wofür ihm von der Versammlung lebhafter Beifall zuteil wurde. — Unter anderem wurden auch die Beiträge für Facharbeiter auf 20 Mark, für Hilfsarbeiter auf 16 Mark und für weibliche Mitglieder auf 10 Mark erhöht. Hierzu kommen dann noch die Lokal- und Krankenkassenbeiträge, welche dieselben gebühren sind. Sie haben mit dem 31. Juli, von der 31. Woche ab Gültigkeit. H. S., Schriftführer.

#### Briefkasten der Redaktion.

L. G. Wer Klug ist und für seine eigenen Interessen sorgen will für die Zukunft, erhöht ab 1. August wesentlich seine Beiträge zum Gewerbeverein. Der wesentlich ermäßigte Steuerabzug erleichtert das jedem Kollegen.

G. L. In der Agitation darf niemand etwas veräumen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer ist der 81. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inhaltenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Eiserne Ziehklingshebel,



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzelzen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhebel 40 Mk., Ersatzelzen 8 Mk., Fourniersägen 25 Mk., gekrüpfte Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entzweit. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerbevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

#### Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

### Stuhlflechtrohr

Natur, Satzglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein !